

**Änderungstarifvertrag Nr. 11  
vom 30. August 2019  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
– Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) –  
vom 1. August 2006**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderungen des BT-K

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>An Beschäftigte, die nicht von Absatz 7 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- bzw. einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die / der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt.“

2. Nach § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.
- b) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

<sup>1</sup>Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. <sup>2</sup>Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 53 Abs. 1 Satz 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die / der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die / der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 53 Abs. 1 Satz 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 30. August 2019

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für die  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand